

Antrag

der Abgeordneten Fabio De Masi, Matthias W. Birkwald, Jörg Cezanne, Klaus Ernst, Susanne Fersch, Sylvia Gabelmann, Dr. Achim Kessler, Katja Kipping, Jan Korte, Jutta Krellmann, Michael Leutert, Thomas Lutze, Pascal Meiser, Cornelia Möhring, Jessica Tatti, Alexander Ulrich, Harald Weinberg, Hubertus Zdebel, Sabine Zimmermann (Zwickau), Pia Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Managergehälter gesetzlich beschränken

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

In den 1980iger Jahren bezogen Vorstände von DAX-Konzernen etwa das Fünfzehnfache des Durchschnittsverdienstes ihrer Angestellten. Heute liegt dieses Verhältnis beim Einundsiebzigfachen, im Extremfall sogar beim etwa Hundertsechzigfachen (IMU, Mitbestimmungsreport Nr. 44, 07.2018). Ein typisierter DAX-Vorstand hat am 05.01.2019 bereits so viel verdient, wie ein Durchschnittsangestellter desselben Unternehmens im ganzen Jahr (vgl. Die Welt, Wenn die Stunde der „fetten Katzen“ schlägt, 05.01.2019). Bei Konzernmanagern existiert häufig ein extremes Missverhältnis zwischen Leistung, Haftung und Vergütung.

Klaus Schwab, Gründer und Geschäftsführender Vorsitzender des Weltwirtschaftsforums, kritisiert die Entwicklung der Managergehälter und betonte, dass kein Chef mehr als das Zwanzigfache des am schlechtesten bezahlten Angestellten im jeweiligen Unternehmen verdienen sollte (vgl. Der Spiegel, Schwab kritisiert hohe Manager-Gehälter, 19.01.2013). Die Fraktion DIE LINKE. hatte bereits 2006 einen Gesetzentwurf in den Deutschen Bundestag eingebracht, der vorsah, dass die Gesamtbezüge des einzelnen Vorstandsmitglieds nicht mehr als das Zwanzigfache eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten in der untersten Lohn- und Gehaltsgruppe betragen dürfe (Bundestagsdrucksache 16/3015).

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen, um

1. die Gesamtbezüge eines Vorstandsmitglieds nicht mehr als das Zwanzigfache eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten in der untersten Lohn- und Gehaltsgruppe des jeweiligen Unternehmens betragen dürfen;
2. Managervergütungen nur bis zu einer halben Million Euro im Jahr als Betriebsausgabe vom zu versteuernden Gewinn abzugsfähig sind und es im Falle einer

Überschreitung nicht nur beim Manager selbst, sondern auch beim auszahlenden Unternehmen der vollen Besteuerung unterliegen soll und

3. eine Vergütung der Unternehmensvorstände mit Aktienoptionen ausgeschlossen ist sowie übermäßige Abfindungen beschränkt werden.

Berlin, den 19. Februar 2019

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Begründung

Die im Aktiengesetz festgehaltene Regelung zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung garantiert nicht, dass sich die Vorstandsgehälter in einem angemessenen Verhältnis zur Lohn- und Gehaltsentwicklung der übrigen Beschäftigten entwickeln. Die übrigen Angestellten sind daher häufig mit stagnierenden oder sogar sinkenden Löhnen und Gehältern, geringeren zukünftigen Rentenzahlungen und die Kleinaktionäre mit niedrigeren Dividenden konfrontiert. Die Ertragskraft und damit die langfristige Entwicklung eines Unternehmens kann durch unverhältnismäßig hohe Vorstandsvergütungen geschwächt werden.

Enthüllungen über potentielle Rechtsbrüche innerhalb von DAX-Unternehmen (etwa Ermittlungen zu Abgas-tricks bei Volkswagen, Beteiligung an Cum-Ex-Gestaltungen und Beihilfe zur Geldwäsche bei der Deutschen Bank) haben aufgrund der begrenzten Ressourcen der Strafverfolgungsbehörden häufig nicht zu einer hinrei-chenden persönlichen Haftung von verantwortlichen Managern geführt. Frau Christine Hohmann-Dennhardt, die im Konzernvorstand für die Aufarbeitung des Abgasskandals und den Bereich Recht und Integrität verant-wortlich zeichnete, erhielt etwa nach ihrer Trennung vom VW-Konzern laut Medienberichten nach nur 13 Monaten Tätigkeit eine Abfindung von mehr als 12 Millionen Euro (vgl. Frankfurter Allgemeine Zeitung, VW-Ethik-Chefin bekommt bis zu 15 Millionen Euro Abfindung, 30.01.2017).